

# **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulsnitz**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 13. Juni 2024, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulsnitz vom 20. Oktober 2023 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen**

- (1) Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:  
„Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in aktuell geltender Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 13. Juni 2024, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:“
  
- (2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  1. In Nr. 4 werden nach den Worten „von mehr als 18 Monaten“ die Worte „von mehr als 25.000 Euro“ eingefügt.
  2. In Nr. 5 werden nach den Worten „Ansprüche der Stadt“ die Worte „von mehr als 2.500 Euro“ eingefügt.
  3. In Nr. 6 werden nach den Worten „der Gemeinde im Einzelfall“ die Worte „mehr als 10.000 Euro, aber“ eingefügt.
  
- (3) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „im Einzelfall“ die Worte „sowie über die Ausführung übriger Maßnahmen bei Gesamtkosten von über 100.000 Euro bis zu 250.000 Euro“ eingefügt.
  
- (4) § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  1. In Nr. 1 Buchstb. a) wird die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt durch „100.000 Euro“.
  2. In Nr. 2 werden nach den Worten „über die beabsichtigte Maßnahme“ die Worte „bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro“ eingefügt.
  
- (5) § 18 Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Pulsnitz, den 14.06.2024



Barbara Lüke  
Bürgermeisterin



### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.